

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Verwaltungsausschuss
Gemeinderat

nicht öffentlich
öffentlich

am 12.11.2019
am 26.11.2019

Vorberatung
Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Hundesteuer

- **Erhöhung der Steuersätze**
- **Erhöhung der Gebühr für eine Ersatz-Hundesteuermarke**
- **Einführung eines separaten Steuersatzes für Kampfhunde**
- **Befreiung von brauchbaren Jagdhunden**
- **Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer**

Anlagen

1. Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Fassung vom 25.04.2006
2. Höhe der Hundesteuer (unverbindliche Richtwerte)
3. Empfehlungsschreiben des Landesjagdverbandes vom 15.11.2011
4. Empfehlungsschreiben des Kreisjagdverbandes vom 16.02.2018
5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

Beschlussantrag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 24.09.1996 in der Fassung vom 25.04.2006 wird in dem in Anlage 6 beigefügtem Wortlaut beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Erträge des Ergebnishaushaltes

ca. 20.000 €

Sachverhalt:

1. Einleitung

Seit geraumer Zeit stehen verschiedene Anträge bzw. Anregungen im Raum, die eine Anpassung der bestehenden Hundesteuersatzung der Stadt Balingen erforderlich machen. In der Diskussion waren unter anderem die Themen Steuerbefreiung brauchbarer Jagdhunde, erhöhte Besteuerung von Kampfhunden, Sozialermäßigungen, ermäßigte Besteuerung bei Vorlage von Hundeführerscheinen sowie eine allgemeine Anpassung des Steuersatzes. Die nunmehr vorgeschlagenen Änderungen berücksichtigen diese Aspekte, soweit sie nach Abwägung aller rechtlichen und tatsächlichen Belange in vernünftigem Maße als umsetzbar erscheinen.

2. Allgemeine Hinweise zur Hundesteuererhebung

Durch das Kommunalabgabengesetz (hier § 9 Abs. 3 des KAG für Baden-Württemberg) werden die Städte und Gemeinden **zur Erhebung einer Hundesteuer verpflichtet**. Dies erfolgt auf der Grundlage einer kommunalen Abgabensatzung, bei der den Gemeinden zugleich ein breiter Gestaltungsspielraum zukommt.

Mit der Hundesteuer werden **vornehmlich ordnungspolitische Ziele** verfolgt. Sie soll dazu beitragen, die Zahl der Hunde zu begrenzen. Die Gründe, die den Gesetzgeber bewogen haben, die Hundesteuer als Pflichtsteuer vorzusehen, sind althergebracht. Hunde leben in besonders enger Lebensgemeinschaft mit dem Menschen und erhalten den notwendigen Auslauf in der Regel in bewohnten Gebieten. Dies kann immer wieder zur Verschmutzung der unmittelbaren menschlichen Lebensbereiche und damit zu gesundheitlichen Gefahren führen. Hinzu kommt die Gefahr möglicher Bissverletzungen für den Menschen.

Die Hundesteuer ist als sogenannte **örtliche Aufwandsteuer** konzipiert, weil das Halten von Hunden über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgeht und einen - wenn auch unter Umständen nicht sehr erheblichen - zusätzlichen Vermögensaufwand erfordert. Dies gilt nur dann nicht, wenn das Halten von Hunden nicht persönlichen, sondern allein beruflichen oder gewerblichen Zwecken dient. Die Steuerpflicht knüpft an örtliche Gegebenheiten an. Es kommt nicht auf den jeweiligen tatsächlichen Aufenthaltsort des Hundes an, sondern darauf, wo er in den Haushalt aufgenommen und damit der Aufwand im steuerrechtlichen Sinne betrieben wird.

Die Städte und Gemeinden können im Rahmen der kommunalen Satzung über die **konkrete Ausgestaltung** der Hundesteuer einschließlich der Bemessungsgrundlage und Höhe der Steuersätze entscheiden. Der Gesetzgeber hat ihnen hierbei einen **weiten Ermessensspielraum** eingeräumt. Sie können auch unterschiedlich hohe Steuersätze festlegen und müssen sich nicht an den Steuersätzen anderer Gemeinden orientieren. Das Gleichbehandlungsgebot in Art. 3 Grundgesetz wird dadurch nicht verletzt.

Die **Aufgabenerfüllung** sollte **sparsam und wirtschaftlich** (§ 77 Abs. 2 Gemeindeordnung) erfolgen. D.h. die zu erwartenden Erträge sollten gegenüber dem mit der Erhebung einhergehenden Verwaltungsaufwand abgewogen werden und in einem vertretbaren Verhältnis stehen.

3. Hundesteuererhebung in Balingen

Die Hundesteuererhebung bei der Stadt Balingen folgt seit Jahren weitgehend dem Satzungsmuster des Gemeindetages. Entsprechend einfach sind die Regelungen in der Satzung gehalten (Anlage 1) - mit wenigen Grundaussagen an Steuerbefreiungen für Hunde hilfsbedürftiger Personen, Rettungshunde, Hunde im Forst- und Jagdschutz und Wachhunde (Regelungen im Detail siehe § 6). Die Steuer liegt bei 96 € pro Jahr für den ersten Hund. Der Zweite kostet das

Doppelte. Diese Beträge liegen eher im unteren Bereich innerhalb des bundesweiten Durchschnittsrahmens (vgl. unverbindliche Richtwerttabelle in Anlage 2).

Insgesamt werden derzeit rund 1.500 Hunde mit einem jährlichen Steueraufkommen von rund 155.000 € veranlagt. Derzeit befreit sind auf Antrag rund 45 Hundehalter. Die jährliche Fluktuation (An- und Abmeldungen) liegt in der Größenordnung von 150 - 200 Hunden.

4. Aktuelle Anträge, Anliegen und Themen

4.1. Mit der Schaffung neuer Ausnahme- und Zusatzregelungen sollte zugleich das Regelaufkommen durch eine moderate Erhöhung des Normalsatzes gesteigert werden. Seit Inkrafttreten der städtischen Pflichtsatzung zum 01.01.1997 als Folge der Änderung des Kommunalabgabengesetzes wurde der Regelsatz einmal im Jahr 2003 zum 01.01.2004 von 72 € auf 96 € erhöht. Eine Erhöhung auf 108 € würde dem bundesweiten Durchschnitt (siehe Anlage 2) entsprechen, das Mehraufkommen bei überschlägig 20.000 € liegen. Nachdem die Steuerpflicht immer am ersten Tag eines Monats beginnt bzw. mit Ablauf eines Monats endet, werden die Grundregelsätze im Regelfall auf einen durch zwölf teilbaren Betrag festgesetzt.

4.2. Entsprechend der derzeitigen Hundesteuersatzung erhebt die Stadt Balingen beim Verlust einer Hundesteuermarke eine Gebühr in Höhe von 3 € für eine Ersatzmarke. Dieser Gebührensatz gilt auch für den Einsatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke. Mit der Satzungsänderung zum 01.01.2004 wurde seitens der Stadt Balingen eingeführt, dass anstatt einer jährlichen Ausgabe der Hundesteuermarken eine zweijährige Ausgabe vorgenommen wird. Die Geltungsdauer der Hundesteuermarke ergibt sich hierbei aus der Aufschrift der Hundesteuermarke. Nachdem die Gebühr für eine Ersatz-Hundesteuermarke seit dem 01.01.1997 identisch ist und die Hundesteuermarke zwischenzeitlich für einen Zeitraum von 2 Jahren gilt, wird eine Erhöhung auf 7 € vorgeschlagen.

4.3. Brauchbare Jagdhunde

Die Kreisjägerschaft hat - unterstützt von ihrem Landesverband und verschiedenen kommunalen Mandatsträgern - in den letzten Jahren immer wieder die Initiative ergriffen, für „brauchbare Jagdhunde“ eine Befreiung von der Hundesteuer zu erreichen. Die inhaltliche Argumentation stützt sich auf ein Schreiben des Landesjagdverbandes aus dem Jahre 2011 (Anlagen 3 und 4), welches den meisten Kommunen im Lande vorliegen dürfte. Eine einheitliche Verfahrensweise hierzu - insbesondere durch eine Anpassung der Mustersatzung oder in Form einer Handlungsempfehlung der kommunalen Spitzenverbände oder von Seiten des Landes - hat sich bislang nicht durchgesetzt. Allerdings ist festzustellen, dass tendenziell immer öfters Städte und Gemeinden dem Anliegen entsprechen. Die Argumente des Landesjagdverbandes erscheinen nachvollziehbar. Sowohl im Interesse des Naturschutzes als auch des Tierschutzes kann die Notwendigkeit des Einsatzes brauchbarer Jagdhunde nicht von der Hand gewiesen werden. Als waldbesitzende Kommune müssen wir zudem feststellen, dass die Verpachtung der gemeindlichen Jagdbezirke mangels geeigneter Interessenten (auch in Balingen) immer schwieriger wird. Speziell im Zollernalbkreis haben sich u.W. zwischenzeitlich Albstadt, Meßstetten und Geislingen durch eine Änderung ihrer Satzung ebenfalls einer derartigen Ausnahmeregelung angeschlossen.

Im Hoheitsbereich der Stadt Balingen sind derzeit rund 150 Personen mit gültigem Jagdschein registriert. Davon dürften nach allgemeiner Erfahrung des Landesjagdverbandes knapp 1/3 zugleich Halter eines brauchbaren Jagdhundes sein und können dadurch in den Genuss einer Befreiung kommen. Überschlägig sind dies Einnahmeausfällen in einer Größenordnung von max. 4.000 €, die mit einem zusätzlichen, noch vertretbaren Verwaltungsaufwand zu bewältigen sein dürften. Eine entsprechende Ausnahmeregelung wird deshalb in § 6 Abs. 5 der Hundesteuersatzung zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

4.4. Besteuerung von sog. „Kampfhunden“

Die Sonderbesteuerung von Kampfhunden war und ist ein Thema. Zwischenzeitlich sind in vielen Hundesteuersatzungen Regelungen anzutreffen, die Kampfhunde einer stark erhöhten Be-

steuerung unterwerfen. Auch seitens des Gemeindetages liegt eine Musterformulierung für eine entsprechende Satzungsregelung vor. Inwieweit damit rechtssicher alle erwünschten Fälle erfassbar sind, lässt sich für die Praxis nicht absolut vorhersehbar bestimmen. Dennoch bietet es sich unseres Erachtens an, im Zuge der Neufassung ebenfalls die entsprechende Regelung vorzusehen, nach der sog. Kampfhunde mit dem 6-fachen Gebührensatz belegt werden. Ausnahmeregelungen für Hunde, die nach Vorliegen eines tierpsychologischen Gutachtens hiervon ausgenommen werden können, sollten aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität gar nicht erst geschaffen werden. Die Anzahl der betroffenen Fälle dürfte unter diesen Voraussetzungen insgesamt gering sein, so dass der damit verbundene zusätzliche Verwaltungsaufwand noch praktikabel erscheint.

4.5. Hundeführerschein/Sachkundenachweis

Vereinzelte und bundesweit sind Regelungen in Kommunen anzutreffen, nach denen Inhaber/innen eines sog. „Hundeführerscheins“ in den Genuss eines ermäßigten Steuersatzes kommen. Vordergründig mag dieser Ansatz plausibel erscheinen. Die Recherche, was unter einem Hundeführerschein zu definieren wäre, ergibt jedoch ein mehrfaches Bild. Grundsätzlich gibt es Bundesländer, in denen es ein allgemeines Gesetz über das Halten von Hunden besteht. Darin sind wiederum Normen und ein Verfahren zur Erlangung eines Sachkundenachweises verankert. In anderen Bundesländern, wie z.B. auch in Baden Württemberg, kommen hierfür hingegen nur nichtgesetzliche Verfahren über Hundesportverbände in Betracht, die wiederum nur bedingt vergleichbar sind. Die Prüfung und Bewertung derartiger Dokumente und Nachweise erfordert nach unserer Einschätzung damit eine tiefere und umfassendere Fachkenntnis der Materie durch das mit der Veranlagung betraute Personal. Im Falle der Stadt Balingen wird derzeit die gesamte Hundesteuerveranlagung einschließlich der Prüfung und Erteilung von begrenzten Ausnahmbefreiungen von 0,1 Personalstellen besorgt. Ohne eine qualifizierte Verstärkung wird ein wesentlich aufwändigeres Veranlagungsverfahren nicht zu leisten sein. Ob entsprechende Fallzahlen gegeben sein werden, ist ebenfalls nicht bekannt. Konkrete Angaben über die Zahl der Inhaber eines sog. Hundeführerscheins in Balingen Haushalten können nicht verlässlich in Erfahrung gebracht werden.

4.6. Sozialermäßigung

Das Sozialhilferecht kennt neben der allgemeinen Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung noch viele Einzelhilfen (z.B. zur Gesundheit, zur Eingliederung, zur Pflege, zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten) bis hin zur Hilfe in weiteren belastenden Lebenslagen. Bei der Gewährung derartiger Hilfen durch kommt dazuhin das Einkommen zur Anrechnung. Die Vielzahl der als bedürftig anerkannten Lebenssachverhalte ist damit komplex und denkbar inhomogen. Dem folgt die Vielschichtigkeit der auf dieser Basis ergangenen Sozialhilfebescheidungen und deren zeitliche Gültigkeit bzw. stetige Anpassungsnotwendigkeit. Zudem scheitert ein einzelfallbezogener behördlicher Informations- und Datenaustausch schon an den Grundsätzen des Datenschutzes. Entsprechende Befreiungsregelungen bei der Gestaltung der Hundesteuerveranlagung bedürften insoweit einer weitreichenden differenzierten Betrachtung und Gestaltung. Sie dürften in unserem Falle in der praktischen Umsetzbarkeit in keinem vertretbaren Verhältnis mehr zwischen dem Ertrag der Hundesteuer und dem Aufwand ihrer Veranlagung stehen.